

Anlage 3.1

HWS Polder Offenberg/Metten – BA 02 nördlich A3

Landkreis Deggendorf, Gemeinde Offenberg

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)



Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Maren Lex Landschaftsarchitektin ByAK
WWA Deggendorf

Stand: 12.05.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Übersicht über die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)	4
1.2	Verweis auf den allgemeinen methodischen Rahmen	4
1.3	Untersuchungsgebiet	5
1.3.1	Naturräumliche Gliederung und landschaftsökologische Einheiten	6
1.3.2	Nutzungsstruktur und reale Vegetation	8
1.4	Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Wirkungsbereich des Vorhabens	9
1.5	Planungshistorie	9
2	Bestandserfassung	11
2.1	Methodik der Bestandserfassung	11
2.2	Definition und Begründung sowie Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen in den Bezugsräumen	11
2.2.1	Bezugsraum linker Rückstaudeich Schwarzach mit angrenzendem Ackerland und Laubbach	11
2.2.2	Biotopfunktion und Flora	13
2.2.3	Habitatfunktion und Fauna	16
3	Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	20
3.1	Trassentechnische Vermeidungsmaßnahmen	20
3.2	Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme	20
4	Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung	22
4.1	Projektbezogene Wirkfaktoren und -intensitäten	22
4.2	Methodik der Konfliktanalyse	22
4.3	Eingriffsermittlung	23
5	Maßnahmenplanung	24
5.1	Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes	24
5.2	Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept	24
5.3	Maßnahmenübersicht	24
6	Gesamtbeurteilung des Eingriffs	25
6.1	Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	25
6.2	Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten	25
6.2.1	Natura 2000-Gebiete	25
6.2.2	Weitere Schutzgebiete und -objekte	25
6.3	Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG	26
6.4	Abstimmungsergebnisse mit Behörden	27
7	Erhaltung des Waldes nach Waldrecht	27
8	Kosten	28
9	Literatur / Quellen	29
I.	Maßnahmenblätter	30
VM 01:	Bauzeitbeschränkung– Schutz Gehölzbrüter	31
VM 02:	Bauzeitbeschränkung– Schutz Wiesenbrüter	32
VM 03:	Bauzeitbeschränkung– Schutz nachtaktiver Tiere	33
VM 04:	Bauzeitbeschränkung– Schutz Fledermaus-Wochenstuben	34
VM 05:	Baufeldbeschränkung– Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume	35
VM 06:	Baufeldbeschränkung– Schutzzaun Amphibien und Reptilien	36
VM 07:	Umsetzen von Großem Wiesenknopf und Ameisennestern (Myrmica)	37
VM 08:	Umsetzen von Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers	38
VM 09:	Ökologische Baubegleitung	39



II. Tabellarische Gegenüberstellung des Zustandes vor und nach der Maßnahme 40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturräumliche Grundlagen.....	6
Tabelle 2: Nutzungsstruktur im Eingriffsbereich.....	8
Tabelle 3: Verwendete Datengrundlagen	11
Tabelle 4: Übersicht der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.....	15
Tabelle 5: Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	24
Tabelle 6: § 30 Biotope im Wirkungsbereich der Maßnahme.....	25
Tabelle 7: Kosten der Landschaftspflegerischen Maßnahmen	28
Tabelle 8: Gegenüberstellung des Zustandes vor und nach der Maßnahme	40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabens im Raum, Rot=neue Deichtrasse (Quelle: FIN-Web, TK 25.000 mit SPA-Gebiet) ..	6
Abb. 2: Lage des Vorhabens, Rot=neue Deichtrasse mit Wirkungsbereich (Quelle: FIN-Web Luftbild mit SPA-Gebiet)	6

Planverzeichnis/Anlagen

3.2: Übersichtsplan Schutzgebiete und Lage der Maßnahme
3.3: LBP-Bestandsplan
3.4: LBP-Konfliktplan
3.5: LBP-Maßnahmenplan
3.6: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
3.7: Natura 2000 / FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)
3.8: Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht (UVP-Vorprüfung)



1 Einleitung

1.1 Übersicht über die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Deggendorf plant die Erneuerung des linken Rückstaudeichs der Schwarzach nordwestlich von Offenberg zwischen der Autobahn A3 und der St2125, gleichzeitig soll ein Deichanschluss bis an den Damm der A3 erfolgen.

Da der vorhandene Deich aus den 1930er Jahren mit einem landschaftsbildprägenden und biotopkartierten Gehölzsaum bewachsen ist, soll direkt neben dem Altdeich ein neuer Deich mit einer Innendichtung gemäß den aktuellen Anforderungen so wie in dessen Verlängerung ein Deichverteilungsweg gebaut werden. Die Bautrasse wurde bereits in der Planung so gelegt, dass vorwiegend der vorhandene Feldweg und das angrenzende Ackerland überbaut werden. Der im Deichabschnitt überbaute Feldweg wird als Deichkronenweg mit Abfahrten zu allen anliegenden Grundstücken wieder hergerichtet.

Die Maßnahme ist der zweite Bauabschnitt im Rahmen des Hochwasserschutzes Polder Offenberg/Metten. Mit dem Vorhaben sollen die Gebiete im Bereich dieses Polders, die im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau liegen, vor einem 100-jährlichen Hochwasser der Donau geschützt werden.

Träger des Vorhabens ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan besteht aus den folgenden Teilen:

Textteil: Der Textteil behandelt die naturschutzfachlichen Belange zum geplanten Vorhaben. Hier werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, der Bewertung, der Konfliktanalyse, die Herleitung des Ausgleichsflächenbedarfs sowie die Maßnahmenplanung erläutert und begründet.

Kartenteil: Der Landschaftspflegerische Begleitplan mit Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan wurde im Maßstab 1:1.000 erarbeitet, der Übersichtsplan der Schutzgebiete im Maßstab 1:2.000.

Die Bearbeitung erfolgte CAD- und GIS-gestützt.

1.2 Verweis auf den allgemeinen methodischen Rahmen

Der landschaftspflegerische Begleitplan dient der Bewältigung der Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG und liefert wesentliche Angaben nach § 7 Abs. 4 UVPG. Parallel wird ein Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG erarbeitet sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung vorgenommen, da sich im Wirkungsbereich der Maßnahme NATURA 2000-Gebiete befinden. Darüber hinaus ist für das geplante Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Parallel hierzu wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 sowie Anlage 1 Nr. 13.13 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für diese Hochwasserschutzmaßnahme durchgeführt.

Entsprechend dem BNatSchG behandelt der landschaftspflegerische Begleitplan die Belange von Natur und Landschaft, bei denen Einflüsse auf den **Naturhaushalt**, das **Landschaftsbild** und den **Erholungswert** der Landschaft zu erwarten sind. Hierfür werden die prognostizierbaren Auswirkungen des Vorhabens auf den vorhandenen Bestand von Natur und Landschaft ermittelt und aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht beurteilt. Die Grundlage zur Ermittlung der Eingriffe bildet die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV). Die ggf. erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 14 BNatSchG werden im Einzelnen dargestellt.

Ausgleichsmaßnahmen zu den Erfordernissen aus dem Arten- und Biotopschutz decken im Regelfall die Ausgleichserfordernisse aus den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima ab (Ausnahme: Erhebliche funktionale Beeinträchtigungen von abiotischen Schutzgütern). Ausgleichserfordernisse aus Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden, falls erforderlich, in Form von Neugestaltungsmaßnahmen kompensiert. Belange des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes



und der Land- und Forstwirtschaft, die nach anderen Fachgesetzen und Verordnungen (z. B. WHG, BImSchG) zu berücksichtigen sind, werden hier nur behandelt, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Naturhaushalt, mit der vorgefundenen Tier- und Pflanzenwelt, mit dem Landschaftsbild oder dem Erholungswert des Untersuchungsraumes stehen.

Aus dem allgemeinen methodischen Rahmen ergeben sich für dieses Vorhaben im Wesentlichen folgende Arbeitsschritte:

- **Planungsraumanalyse**
In diesem Schritt werden die besonderen Qualitäten und Empfindlichkeiten des Planungsraums auf Grundlage vorhandener Daten und unter Einbeziehung der Kenntnisse der Fachbehörden ermittelt.
- **Bestandserfassung Biotop, Flora und Fauna**
Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte nach der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Mögliche Höhlenbäume wurden in unbebautem Zustand Mitte Februar 2025 erfasst. Angaben zu Flora und Fauna wurden der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entnommen, diese basiert auf einer Relevanzprüfung saP-relevanter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG), mehreren Übersichtsbegehungen sowie einer anschließenden Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der tatsächlich und potenziell vorkommenden Arten („worst-case“-Betrachtung). Das genaue methodische Vorgehen hierzu ist der saP zu entnehmen.
- **Konfliktanalyse**
Konflikte werden aus der Überlagerung der Maßnahme mit den planungsrelevanten Bestandteilen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ermittelt. Die Konflikte und Beeinträchtigungen, die sich für den europäischen Artenschutz ergeben sind inhaltsgleich aus dem eigenständigen Fachgutachten übernommen.
- **Maßnahmenplanung**
Die Gesamtheit der Maßnahmen ergibt sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den im LBP festgestellten Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen.

1.3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Regierungsbezirk Niederbayern, Landkreis Deggendorf, im Gemeindegebiet Offenberg. Die geplante Maßnahme befindet sich nahe der Landkreisgrenze Straubing-Bogen, nordwestlich der Ortschaft Offenberg zwischen der Autobahn A3 und der St2125.

Der geplante Deichbeginn schließt im Südwesten an den Damm der Autobahn an, lässt die Unterführung der Autobahn offen und verschwenkt auf dem Ackerland zum anschließenden Feldweg. Von hier an verläuft die Trasse auf Feldweg und Ackerland weiter, direkt neben dem bestehenden Rückstaudeich der Schwarzach. Bei Bau-km 0+200 wird für wenige Meter eine Feldwegabzweigung mit begleitender Saumstruktur gekreuzt. Ab dort verläuft die Bau-trasse nahezu parallel zum alten Rückstaudeich auf dem angrenzenden Feldweg und Acker. Bei Bau-km 0+475 endet das Deichbauwerk mit Innendichtung, ab hier handelt es sich im weiteren Verlauf bis zum Ende um einen erhöhten Deichverteidigungsweg. Erst bei Bau-km 0+720 wechselt die landwirtschaftliche Fläche von Acker in Grünland. Nach Bau-km 0+800 verschwenkt der Weg und erhält eine höhengerechte Auffahrt auf die St 2125, Höhe des Siedlungsbereichs Stegertswörth.

Der neue Rückstaudeich der Schwarzach und der anschließende Deichverteidigungsweg werden auf der gesamten Länge von einem 5 m breiten, begrünten Schutzstreifen begleitet.

Das geplante Deichbauwerk umfasst in den Querschnitten an seiner breitesten Stelle ca. 11 m inkl. Deichkronenweg und verringert sich im Verlauf bis zum Deichende bei Bau-km 0+475 auf ca. 7 m Breite. Die Gesamtlänge des Deiches beträgt ca. 475 m. Die Deichhöhe beginnt an der Autobahn mit 1,60 m über Gelände und nimmt im Verlauf zum Deichende bei Bau-km 0+475 bis auf eine

Höhe von 0,50 m stetig ab. Der anschließende Deichverteidigungsweg hat eine durchgängige Erhöhung über Gelände von 0,50 m und läuft am Ende beim Anschluss an den bestehenden Wirtschaftsweg auf 0,00 aus.

Der in der Kartierung untersuchte Bereich umfasst die geplante Eingriffstrasse zwischen Autobahn und Staatsstraße sowie den direkt angrenzenden Bestandsdeich und die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Darüber hinaus wird artenschutzrechtlich die Wirkung des Vorhabens bis zum naheliegende Natura 2000-Gebiet (=Naturschutzgebiet) sowie Wiesen- und Feldbrüchflächen betrachtet (Wirkbereich).

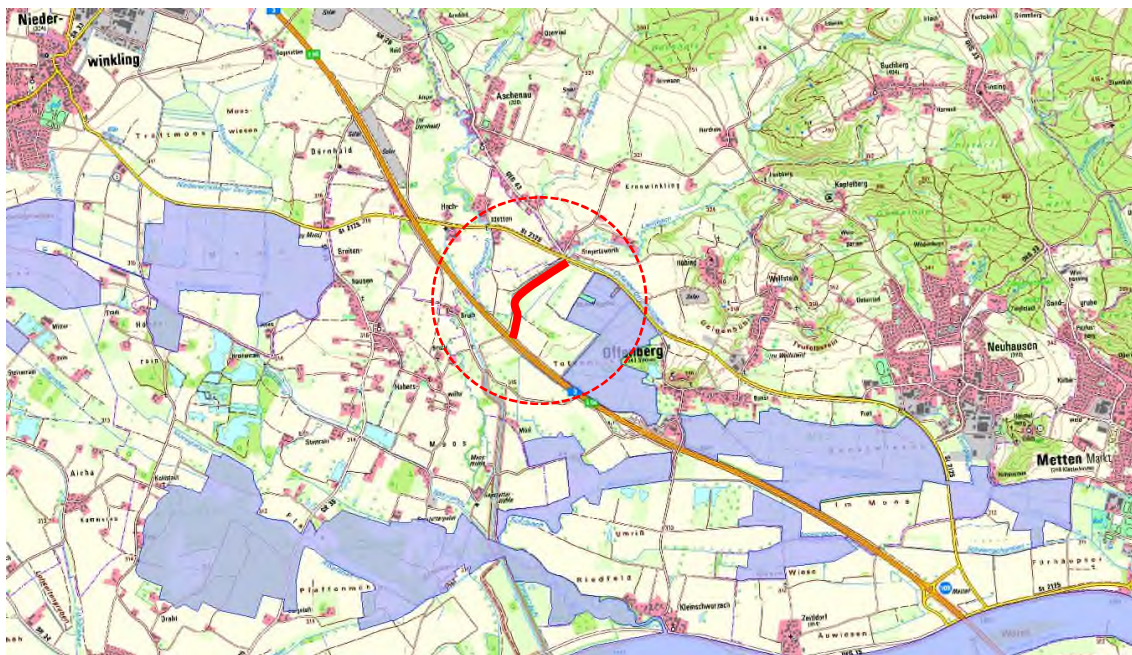


Abb. 1: Lage des Vorhabens im Raum, Rot=neue Deichtrasse (Quelle: FIN-Web, TK 25.000 mit SPA-Gebiet)



Abb. 2: Lage des Vorhabens, Rot=neue Deichtrasse mit Wirkbereich (Quelle: FIN-Web Luftbild mit SPA-Gebiet)

1.3.1 Naturräumliche Gliederung und landschaftsökologische Einheiten

Die Grundlagen bezüglich der landschaftlichen Situation sind in der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Tabelle 1: Naturräumliche Grundlagen



Naturräumliche Einheiten	• Naturraum-Haupteinheit D65 "Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten" • Naturraum-Einheit 064 „Dungau“ • Naturraum-Untereinheit 064-A "Donauauen" • Lage direkt an der Grenze (hier entlang St2125) zu den Einheiten: D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald/406 Falkensteiner Vorwald/ 406-A Hügelland des Falkensteiner Vorwaldes
Geologische Verhältnisse	Die Deichtrasse liegt "im Bereich von quartären Schottern, die von humosen Oberböden, anthropogenen Auffüllungen und bindigen Decklagen überlagert werden. Unter den quartären Kiesen und Sanden stehen bis in größerer Tiefe teils die Sedimente des Tertiärs / Braunkohletertiär und teils die Verwitterungsschichten und die Felsschichten des kristallinen Grundgebirges an." (Geoplan 2025)
Baugrund	• Oberböden / Anthropogene Auffüllungen (erkundet bis max. 0,70 m u. GOK) - Oberboden (Schluff, teils schwach tonig bis tonig, sandig bis stark sandig, teils kiesig, humos); Konsistenz: steif - Auffüllung (Schluff, tonig, kiesig, teils mit Ziegelresten); Konsistenz: halbfest • Decklagen (erkundet bis max. 4,80 m u. GOK) - Ton, schluffig, teils schwach sandig, teils torfig; Konsistenz: steif bis halbfest - Schluff, schwach bis stark tonig, teils schwach bis stark sandig, teils torfig; Konsistenz: weich bis halbfest - Torf, zersetzt; Konsistenz: weich • Quartäre Flussschotter (erkundet bis max. 9,00 m u. GOK) - Sand, teils schwach bis stark schluffig, teils schwach kiesig bis kiesig; Lagerung: mitteldicht - Kies, schwach sandig bis sandig, teils schwach schluffig bis schluffig; Lagerung: mitteldicht bis dicht • Tertiär / Braunkohletertiär (frühestens erkundet ab 6,00 m u. GOK) - Ton, schluffig, schwach sandig bis sandig, teils organisch; Konsistenz: steif bis halbfest - Schluff, tonig, sandig, organisch; Konsistenz: steif • Verwitterungsschichten und Felsschichten des kristallinen Grundgebirges (frühestens erkundet ab 5,70 m u. GOK) - Gneis, schwach bis stark verwittert, Lagerung: dicht bis sehr dicht (Geoplan 2025)
Wasserhaushalt	• Im oberen Grundwasserstockwerk befindet sich ein gespannter, geschlossener Grundwasserspiegel in einer Tiefe zwischen 1,52 m bis 4,47 m unter GOK auf Höhe der bindigen Decklagen sowie in den quartären Kiesen und Sanden. • Die quartären Kiese bilden einen hydraulisch gut durchlässigen und sehr ergiebigen Grundwasserleiter mit einer etwa donauparallelen Grundwasserfließrichtung von Norden nach Süden. (Geoplan 2025) • Das Untersuchungsgebiet entwässert zur Donau hin, der Laubbach fließt in den Schwarzach-Ableiter, der in die Donau mündet. • Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ100) geht momentan im Bereich des NSG bis zur St2125, im Planbereich liegt es etwas weiter südlich mit ca. 330 m Abstand zur Staatstraße.

	Die Hochwassergefahrenflächen HQextrem reichen im geplanten Eingriffsbereich bis 100 m vor die St2125.
Klima	- Dungau kontinental geprägt mit relativ hohen und tiefen Extremtemperaturen (-33°C und +37°C) - Spät- und Frühfröste häufig - Gehölzflächen, Grün- und Ackerflächen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete - Kaltluftseen in den Tallagen - Funktion des Laubbachs als Frisch- und Kaltluftbahn vom Vorwald zur Donau - Frisch- und Kaltluftbarrieren sind die Dämme der St2125 und A3 Wetterstation Metten: - Jahresmitteltemperatur 2024: +10,7°C (+1,8°C Abweichung vom langjährigen Mittel) - Jahresniederschlag 2024: 1107,6 mm (117% vom langjährigen Mittel) Anm.: Die Zahlen zum Klima müssen vor dem Hintergrund der Klimaveränderung/Erderwärmung betrachtet werden und können nicht als belastbare Werte für die Zukunft angesehen werden.
Potenzielle natürliche Vegetation	- Feldulmen-Eschen- im Komplex mit Silberweiden-Auenwald, örtlich mit Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald - Angrenzend (nördlich St2125) Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

1.3.2 Nutzungsstruktur und reale Vegetation

Die reale Vegetation wird in Kapitel 2 beschrieben und in der Bestandskarte dargestellt.

Tabelle 2: Nutzungsstruktur im Eingriffsbereich

Naturnahe Flächen	Naturnahe Flächen liegen nicht im direkten Eingriffsbereich. Alle betroffenen Flächen sind anthropogen verändert und genutzt.
Landwirtschaftlich genutzte Flächen	Der Großteil der geplanten Deichtrasse liegt auf landwirtschaftlich genutzten Grün- und Ackerflächen, auf denen intensive Ackernutzung dominiert.
Waldflächen	Die nächsten Wälder gemäß Forstlicher Übersichtskarte liegen jeweils rund 700 m entfernt vom Eingriffsbereich im NSG Runstwiesen bzw. nördlich der St2125. Waldgebiete sind durch die geplante Hochwasserschutzmaßnahme nicht betroffen.
Gewässer	Die Bau-trasse verläuft von ca. Bau-km 0+150 bis 0+820 parallel zum Laubbach, getrennt durch den bestehenden Rückstaudeich. Der Laubbach liegt nicht im direkten Eingriffsbereich. Beim Anschluss an den Autobahndamm quert die Deichtrasse einen zeitweisen trockenfallenden Entwässerungsgraben.
Siedlungen	Im direkten Eingriffsbereich oder angrenzend liegen keine Siedlungsgebiete oder einzelne Gebäude. Direkt nördlich der Maßnahme grenzt die (Wohn-) Siedlung Stegertswörth an Laubbach und Staatsstraße.
Verkehrsflächen	Der Eingriffsbereich wird durch die zweispurige Staatsstraße St2125 im Nordosten und die vierspurige Autobahn A3 im Südwesten begrenzt. Nördlich des geplanten Deichanschlusses an den Damm der A3 quert



	ein großer Durchlass für landwirtschaftliche Fahrzeuge die Autobahn. Südlich der St2125 von Offenberg kommend verläuft ein separater, asphaltierter Radweg entlang der Staatsstraße. Dieser quer kurz vor dem Laubbach beim Bauende der Maßnahme die Staatsstraße und verläuft nördlich der St2125 Richtung Niederwinkling weiter. Alle anderen Wege im Untersuchungsgebiet stellen landwirtschaftliche Feld- und Schotterfahrten dar, die zum Teil im Bereich der geplanten Trasse liegen.
Freizeit- und Erholungseinrichtungen	Der Radweg entlang der St2125 gehört nicht zum Fernradwegenetz, er ist jedoch in örtliche Rundtouren („Offenberger Runde“) eingebunden. Bis voraussichtlich Ende 2025 ist dieser Radweg im Rahmen des Donauausbaus als Umleitungsstrecke für den Fernradwanderweg Donau (von Pfelling über Niederwinkling, Offenberg, Metten nach Deggendorf) ausgeschildert. Daneben führen örtliche, nicht ausgeschilderte Spazierwege über unbefestigte Feld- und Schotterfahrten, die u. a. auch auf der geplanten Bau-trasse verlaufen. Am Rand (außerhalb) des NSG Runstwiesen in 300 m Entfernung zum Plangebiet betreibt der MSV-Deggendorf RC-Modellsportverein e.V. einen Modellflugplatz, eingeschränkt auf Modelle bis max. 25 kg. Hier herrscht Flugverbot vom 15.03. bis 15.07., gemäß NSG-Verordnung §4 (2) 7. ist es im NSG verboten „Modellfluggeräte, -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen.“
Vorhandene Beeinträchtigungen	Das Plangebiet wird zum Großteil intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Diese Nutzung kann sich negativ auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen auswirken. Im Südwesten wird das Plangebiet von der auf einem ca. 6 m hohen Damm verlaufenden Autobahn begrenzt. Die Autobahn und das Verkehrsaufkommen können sich negativ auf die Wahrnehmung des Landschaftsbildes auswirken als auch Immissionen verursachen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Bereich der geplanten Deichtrasse sowie in dessen Nahbereich nicht bekannt.

1.4 Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Wirkungsbereich des Vorhabens

Im Untersuchungsgebiet und im Wirkungsbereich befinden sich folgende nach Naturschutzrecht geschützte Flächen:

- Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
- Naturpark „Bayerischer Wald“
- Naturschutzgebiet „Runstwiesen und Totenmoos“
- FFH-Gebiet 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (TF 06)
- SPA-Gebiet 7142-471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (TF 13)
- amtlich kartiertes Biotop Nr. 7143-0245-001 „Gewässerbegleitgehölz an Graben nordwestlich von Offenberg“ (ohne Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG)
- amtlich kartiertes Biotop Nr. 7143-1071-003 „Grabenbegleitende Röhrichte und Hochstaudenfluren nordwestlich von Offenberg“ (Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG)
- Wiesenbrüterkulisse Runstwiesen
- Nahrungsfläche Weißstorchhabitat Niederwinkling

1.5 Planungshistorie

Der Polder Offenberg/Metten wird durch den linken Rückstaudeich des Schwarzachableiters, die Hochwasserdeiche der Donau und die Rückstaudeiche des Mettener Bachs vor Hochwasser der



Donau geschützt. Die Rückstaudeiche am Mettener Bach sind oberstrom der ehemaligen Eisenbahnbrücke bereits mit der vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahme Mettener Bach auf den Schutzgrad HQ100 ausgebaut worden. Die Rückstaudeiche am Mettener Bach unterstrom der ehemaligen Eisenbahnbrücke bis zur Donau, die Donaudeiche selbst sowie der linke Rückstaudeich des Schwarzachableiters von der Donau bis zur Autobahn A3 werden mit den Hochwasserschutzmaßnahmen im Zuge des Donauausbaus, Teilabschnitt 1: Straubing-Deggendorf, auf den Schutzgrad HQ100 ausgebaut.

Der Rückstau der Donau bei einem HQ100 erstreckt sich jedoch über die Trasse der Autobahn A3 hinaus nach Norden. Der nördlich der Autobahn A3 liegende Rückstaudeich ist nicht Teil der o.g. Hochwasserschutzmaßnahmen Teilabschnitt 1. Um den Polder Offenberg/Metten vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) der Donau zu schützen, muss der nördlich der Autobahn A3 liegende Rückstaudeich auf den Schutzgrad HQ100 ausgebaut werden. Dieser Ausbau ist das Ziel des hier vorliegenden Vorhabens Hochwasserschutz Polder Offenberg/Metten, Bauabschnitt 02 nördlich der Autobahn A3.

Die hier vorgelegte Planung ist aus einer Variantenuntersuchung hervorgegangen. Dabei wurden

- Variante 1: die Sanierung und Erhöhung des Bestandsdeichs mit kompletter Rodung des Gehölzbestands und zusätzlicher Sicherung der Unterführung der BAB 3 mittels Ringdeich oder mobilem Hochwasserschutzsystem,
- Variante 2: der Neubau des Rückstaudeichs neben dem Bestandsdeich und wie in Variante 1 Sicherung der Unterführung
- Variante 3: der Neubau des Rückstaudeichs neben dem Bestandsdeich und Anschluss des neuen Rückstaudeichs südöstlich der Unterführung an den Damm der BAB 3

untersucht (siehe auch 3.1 Trassentechnische Vermeidungsmaßnahmen).

Der detaillierte Variantenvergleich ist dem Erläuterungsbericht zum Entwurf zu entnehmen.

Nach Auffassung des WWA Deggendorf hat sich unter Abwägung aller Vor- und Nachteile die zur Planfeststellung beantragte Variante als die hydraulisch und ökologisch optimale gezeigt.



2 Bestandserfassung

2.1 Methodik der Bestandserfassung

Die Biotop- und Nutzungstypen wurden in der Systematik der Biotopwertliste der BayKompV angesprochen.

Die dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zugrunde liegenden Daten gehen aus der Tabelle 1 hervor. Genauere Angaben zu den jeweiligen Erfassungsmethoden und Einzelquellen können wiederum der saP entnommen werden.

Tabelle 3: Verwendete Datengrundlagen

Daten, Schutzgut und Methode	Quelle	Stand	Bemerkung
Technische Planung der Hochwasserschutzmaßnahme	WWA Deggendorf	08.05.25	
Erläuterungsbericht zur Technischen Planung	WWA Deggendorf	08.05.25	
Vegetation bzw. Biotoptypen gem. BayKompV Kartierung gem. FFH-LRT-Handbuch und der aktuellen Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern	EU-Studie Donauausbau 2010-2012 BNT-Aktualisierung WWA DEG Landespflege Abt. 6	11.2024 - 02.2025	Aktualisierung der BNT-Kartierungsdaten konnte nur über den Winter von November bis Februar erfolgen
Säugetiere inkl. Fledermäuse	saP (WWA DEG)	05.05.2025	
Reptilien	saP (WWA DEG)	05.05.2025	
Amphibien	saP (WWA DEG)	05.05.2025	
Tagfalter + Nachtfalter	saP (WWA DEG)	05.05.2025	
Vögel	saP (WWA DEG)	05.05.2025	
Einschätzung der Habitateignung Erfassen von potenziellen Biotopbäumen	saP (WWA DEG)	05.05.2025	Übersichtsbegehung 19.02.25, potenzielle Habitatbäume in unbelaubtem Zustand von unten mit Fernglas begutachtet
Mensch / Klima / Umwelt	FNP+LBP Offenberg	2023	Download Internet

2.2 Definition und Begründung sowie Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen in den Bezugsräumen

2.2.1 Bezugsraum linker Rückstaudeich Schwarzach mit angrenzendem Ackerland und Laubbach

Die Maßnahme befindet sich orografisch links der Schwarzach und des Laubbachs, direkt östlich angrenzend an den mit Gehölzen bewachsenen Rückstaudeich der Schwarzach im westlichen Gemeindegebiet Offenberg zwischen St2125 im Norden und BAB3 im Süden. Unmittelbar an den Deich mit vorgelagertem Feldweg grenzt hauptsächlich Ackerland, welches dort bereits in der Uraufnahme (1808-1864) verzeichnet war. Grünlandnutzung ist in diesem Bereich wenig vorhanden. Eine Gehölzreihe quert die landwirtschaftlichen Flächen Richtung Totenmoos, nur ganz vereinzelt



stehen kleinere Gehölze an den Ackerrainen. Es gibt in den landwirtschaftlichen Flächen einige mit Röhricht bewachsene Entwässerungsgräben.

Als Bezugsraum wird deshalb der linke Rückstaudeich der Schwarzach mit angrenzendem Ackerland auf der einen Seite und Laubbach auf der anderen Seite sowie den vorhandenen Gehölzstrukturen festgelegt.

Biotopfunktionen

Von besonderer naturschutzfachlicher Wertigkeit ist im Gebiet der bewachsene Bestandsdeich, dessen Säume landseitig in Teilen als Säume trocken-warmer Standorte angesprochen werden können. Wasserseitig findet man partiell kleine Seggenriede und Röhrichte. Zusammen mit den auf dem Deich stehenden Sträuchern und Bäumen ist dieser Bereich als amtlich kartiertes Biotop („Gewässerbegleitgehölz an Graben nordwestlich von Offenberg“) eingetragen. Daneben finden sich in der intensiv genutzten Agrarlandschaft noch einige als Biotop kartierte Gräben mit Röhricht („Grabenbegleitende Röhrichte und Hochstaudenfluren nordwestlich von Offenberg“).

Die Biotopfunktion ist im Bezugsraum planungsrelevant.

Habitatfunktionen

In den Gehölzen am Bestandsdeich gibt es Nachweise von u.a. Goldammer, Zaunkönig und Gartenbaumläufer. Am Deich wurde ebenfalls die Erdkröte kartiert, eindeutige Spuren deuten auf einen residenten Biber hin. Andere Arten wie Zauneidechse oder Schlingnatter können potenziell in den sonnigen Bereichen des Deiches vorkommen. Auch Lebensraumstrukturen für das temporäre Vorkommen von Fledermäusen in den Gehölzen sind vorhanden. Auf den Ackerflächen existieren mehrere Brutnachweise von Kiebitz, Feldlerche, Großer Brachvogel und Blaukehlchen, dieser Bereich ist als Wiesenbrütergebiet ausgewiesen. Eine Teilfläche gehört zum Nahrungshabitat des Weißstorchs Niederwinkling. An einem der biotopkartierten Gräben wurde der Springfrosch nachgewiesen.

Die Habitatfunktionen sind somit im Bezugsraum planungsrelevant.

Bodenfunktionen

Geologisch befindet sich der Bezugsraum „im Bereich von quartären Schottern, die von humosen Oberböden, anthropogenen Auffüllungen und bindigen Decklagen überlagert werden. Unter den quartären Kiesen und Sanden stehen bis in größerer Tiefe teils die Sedimente des Tertiärs / Braunkohletertiär und teils die Verwitterungsschichten und die Felsschichten des kristallinen Grundgebirges an.“ (Geoplan 2025)

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Böden im Bezugsraum anthropogen stark überprägt. Die Böden weisen keine besondere Funktion als Puffer oder Filter oder als Wasserspeicher auf. Da mit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme keine großen Neuversiegelungen einhergehen, werden die Bodenfunktionen als nicht planungsrelevant eingestuft.

Wasserfunktionen

Im Bezugsraum befindet sich der Laubbach als Gewässer 3. Ordnung, dessen Verlauf im Rahmen des Deichbaus 1933 begründet und an die Schwarzach angeschlossen wurde. Innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen verlaufen mehrere geradlinige Gräben entlang der Parzellengrenzen, die dauerhaft wasserführend sind. Mittlerweile entwässern diese alle Richtung Totenmoos, es ist kein Anschluss mehr an den Laubbach vorhanden. Zwischen Autobahndamm und Feldweg liegt ein naturferner nur zeitweise wasserführender Graben. Im Bezugsraum existiert kein Wasserschutzgebiet. Die Grundwasserströme bleiben erhalten.

Der Planungsbereich liegt größtenteils noch im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau.



Vorhabens bedingt wird der Bau des Rückstaudeichs im Zusammenspiel mit den anderen HWS-Maßnahmen im Polder Offenberg-Metten Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet haben. Diese Auswirkung ist Ziel der gesamten Maßnahme und nicht als Beeinträchtigung anzusehen. Der Bezugsraum liegt zudem ganz am Rand des Überschwemmungsgebiets HQ100 und wird statistisch gesehen nur äußerst selten (alle 100 Jahre) überschwemmt. Regelmäßige Überflutungen, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben könnten, liegen nicht vor.

Auswirkungen auf das Grundwasser und die vorhandenen Gewässer hinsichtlich Wasserfunktion (Habitatfunktion wird gesondert behandelt) sind nicht ersichtlich, das Schutzgut wird deshalb im Bezugsraum als nicht planungsrelevant eingestuft.

Klimafunktionen

Der Bezugsraum hat aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Bedeutung für die Frisch- oder Kaltluftzufuhr in belastete Bereiche, zudem besteht mit dem Damm der Autobahn und auch der Staatsstraße ein Abflusshindernis möglicher Frisch- oder Kaltluftachsen als Vorbelastung des Bezugsraums.

Das Schutzgut wird deshalb nicht als planungsrelevant eingestuft.

Landschaftsbildfunktionen/Landschaftsgebundene Erholungsfunktionen

Das **Landschaftsbild** im Bezugsraum wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Trassen der BAB 3 im Süden und der St2125 im Norden geprägt, welche die naturräumliche Eigenart weitgehend überformen. Eine naturbezogene Erholung ist hier nur eingeschränkt gegeben. Daher sind die landschaftlichen Elemente im Bezugsraum nur von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung. Die einzigen das Landschaftsbild prägenden Strukturelemente sind der mit Eichen bewachsene Bestandsdeich sowie die Baumreihe zwischen Deich und NSG Totenmoos. Auswirkungen auf diese Strukturelemente sind nicht ersichtlich. Es bestehen keine ausgewiesenen Wanderwege im Bezugsraum.

Das Schutzgut wird deshalb nicht als planungsrelevant eingestuft.

Abiotische Funktionen, die in ihrer Summe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Bezugsraums definieren, wie z. B. die verschiedenen Bodenfunktionen, regelmäßige Überflutungsflächen, Flächen zu Grundwasserschutz und -neubildung sind hier demnach nicht betroffen. Die klimatische Funktion ist mit den Gehölzbeständen und damit mit der Biotopfunktion gleichzusetzen. Sie wird über diese erfasst und mit bilanziert.

Von maßgeblicher Bedeutung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild oder möglicher Betroffenheit durch das Vorhaben sind deshalb

- die **Biotopfunktion und Flora** sowie
- die **Habitatfunktion und Fauna**

im Maßnahmenbereich. Diese Funktionen werden in diesem LBP (und dem saP-Gutachten) eingehender behandelt.

2.2.2 Biotopfunktion und Flora

Der direkte Eingriffsbereich (11.358 m²) der Deichtrasse inkl. Deichschutzstreifen sowie des Deichverteidigungswegs wird bezüglich des Flächenanteils von Ackerland (A11, 6.597 m²), Intensivgrünland (G11, 2.284 m²) und Wirtschaftswegen (V32, 444 m² und V332, 1.758 m²) dominiert. Dementsprechend befinden sich auf mehr als 98% der kartierten Fläche Biotop- und Nutzungstypen mit einer nach BayKompV geringen Wertstufe (1-5 WP). Gebüsche (B116, 108 m²) und mäßig ar-



tenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (K123, 102 m²) belegen als Biotop- und Nutzungstypen mit einer mittleren Wertstufe (6-10 WP) weniger als 2% Fläche im Eingriffsbereich.

Hochwertige Biotoptypen (11-15 WP) sind im direkten Eingriffsbereich nicht vorhanden, im Wirkungsbereich der Maßnahme lassen sich die Wasserröhrichte (R123) der biotopkartierten Gräben als hochwertige Biotoptypen gemäß BayKompV einordnen.

Biotoptyp nach BayKompV	im Eingriffsbereich	im Wirkraum (ca.)	Schutz	FFH-LRT
F13 Deutlich veränderte Fließgewässer (XU00BK)	-	2.500 m ²	§ 39 BNatSchG	nein
A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	6.597 m ²	22 ha	-	nein
G11 Intensivgrünland (genutzt)	2.284 m ²	3,3 ha	-	nein
G12 Intensivgrünland, brachgefallen (ohne einjährige Bestände, mit einem hohen Anteil an Brachezeigern, Verbuschung < 50 %)	-	3.500 m ²	-	nein
G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland		4.350 m ²	-	nein
R113 Sonstige Landröhrichte (GR00BK)	-	1.500 m ²	§ 30 BNatSchG	nein
R123 Sonstige Wasserröhrichte (VH00BK)	-	2.150 m ²	§ 30 BNatSchG	nein
R31 Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche (GG00BK)	-	125 m ²	§ 30 BNatSchG	nein
K123 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (GB00BK)	102 m ²	-	§ 39 BNatSchG	nein
K123 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (GH6430)	-	600 m ²	§ 30 BNatSchG	ja
B116 Gebüsche / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (inkl. Rubus-Gestrüppe)	108 m ²	-	-	nein
B211 Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung	-	1.400 m ²	§ 39 BNatSchG	nein
B212 Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	-	3.750 m ²	§ 39 BNatSchG	nein
L542 Sonstige gewässerbegleitende Wälder (z. B. Eschenmischwald), mittlere Ausprägung	-	3.600 m ²	§ 39 BNatSchG	nein
L712 Nicht standortgerechte Laub(misch)wälder	-	6.400 m ²	-	nein

einheimischer Baumarten, mittlere Ausprägung				
V31 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege (<i>land- und forstwirtschaftliche Wege</i>) – versiegelt (<i>Asphalt</i>)	5 m ²	250 m ²	-	nein
V32 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege (<i>land- und forstwirtschaftliche Wege</i>) – befestigt (<i>wassergebundene Decke</i>)	444 m ²	3.000 m ²	-	nein
V332 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege (<i>land- und forstwirtschaftliche Wege</i>) – unbefestigt – bewachsen (<i>Grünwege</i>)	1.758 m ²	1.400 m ²	-	nein
V51 Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (z.B. <i>auf Böschungen und weiteren Nebenflächen</i>)	60 m ²	2.100 m ²	-	nein

Tabelle 4: Übersicht der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Die Ergebnisse der Kartierung und das Verbreitungsbild der kartierten Typen im Eingriffsbereich sowie im ganzen Untersuchungsgebiet gehen aus dem Bestandsplan zum LBP (Anlage 3.3) hervor. Die Bestimmung der Biotoptypen, insbesondere im Wirkungsbereich der Maßnahme, orientiert sich an den im Rahmen der EU-Studie zugeordneten Biotop- und Nutzungstypen im gleichen Gebiet. Es wurden Anpassungen hinsichtlich der Altersausprägung vorgenommen und in Teilbereichen aufgrund veränderter Zustände andere Zuordnungen getroffen. In allen Fällen kommt es zu keiner Herabstufung der Wertigkeit im Vergleich zu 2010.

Floristische Nachweise

Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*) und Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*) wären nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützte Arten, die im Bezugsraum der Maßnahme zu betrachten wären. Hinweise auf Vorkommen dieser saP-relevanten Pflanzenarten gibt es im Wirkraum des Vorhabens aufgrund von Biotopstruktur, standörtlichen Gegebenheiten und vorliegender Daten nicht. (*saP WWA 2025*)

Für den Eingriffsbereich liegen auch neben den nicht vorkommenden saP-relevanten Gefäßpflanzen keine Nachweise von weiteren Pflanzenarten mit besonderer Bedeutung vor. Bei der amtlichen Biotopkartierung wurden im Jahr 2009 folgende Artnachweise im Biotopbereich des Bestandsdeichs erbracht:

Giersch (*Aegopodium podagraria*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Zittergras-Segge (*Carex brizoides*), Kohl-Kratzdiestel (*Cirsium oleraceum*), Artengruppe Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa* agg.), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudoacorus*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Schilf (*Phragmites australis*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rose (*Rosa*), Artengruppe Bruch-Weide (*Salix fragilis* agg.), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Artengruppe Arznei-Baldrian (*Valeriana officinalis* agg.)

Alle Arten aus der Biotopkartierung sind gemäß Roter Liste der Gefäßpflanzen in Bayern (2024) ungefährdet.

2.2.3 Habitatfunktion und Fauna

Habitat – Offenland

Im Bezugsraum der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme ist vor allem die Habitatfunktion für Offenlandarten planungsrelevant. So liegt die geplante Deichtrasse am Rand der Wiesenbrüterkulisse „Runstwiesen“ nordwestlich von Offenberg mit aktuellen Brutnachweisen von u.a. Kiebitz, Feldlerche und Großem Brachvogel. Ebenso im Randbereich der Maßnahme liegt ein Teil der Nahrungsfläche des Weißstorchhabitats Niederwinkling. Die Offenlandflächen bieten demnach sowohl Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch Nahrungshabitate insbesondere für diverse Vogelarten (siehe unten: Faunistische Nachweise – Vögel).

Habitat - Strukturelemente

Aufgrund des teils alten Baumbestands auf dem linken Rückstaudeich der Schwarzach wurden im Rahmen der Übersichtsbegehungen zur saP wichtige Strukturelemente in Form von Biotop- und Höhlenbäumen im Untersuchungsgebiet aufgenommen. Hinzu kommen noch faunistischen Habitatstrukturen, die sich aufgrund von Faulstellen, Rindenabplattungen und Spalten ergeben.

Es konnten bei der Übersichtsbegehung „bei den Gehölzen auf der Deichseite südlich des Laubbachs, die bei der Maßnahme erhalten werden, keine Spechtlöcher aufgefunden werden. Es wurden wenige Astlöcher, deren Tiefe gering war oder nicht bestimmt werden konnte, gesehen. Ein Astloch war am Eingang augenscheinlich mit Baumaterial von Wespen/Hornissen versehen. Tageseinhangplätze für Fledermäuse oder Nistplätze/Verstecke für kleine Vögel können hier nicht ausgeschlossen werden. Einige Totholzäste mit loser anheftender Rinde könnten ebenfalls Tageseinhangmöglichkeiten für kleine Fledermausarten bieten. Bei zwei Bäumen nördlich des Laubbachs zwischen Bau-km 0+700 und 0+800 zwischen Fahrweg und angrenzendem Ackerland konnten insgesamt vier mögliche (Specht-) Höhlen festgestellt werden.“ (saP WWA 2025)

Faunistische Nachweise - Säuger

Gemäß saP gehört der Laubbach inkl. Bestandsdeich zu einem Biberrevier Laubbach bis Schwarzach. Am Laubbach sind Austrittsspuren und Biberrutschen vorzufinden, Eingänge in den Deich könnten zu Wohnhöhlen führen, Nagespuren an Bäumen sind vorhanden. Biberdämme oder -bauten wurden bei den Übersichtsbegehungen am Laubbach aktuell nicht festgestellt.

Im Gegensatz zum Biber wird der Fischotter in der saP als potenziell vorkommend eingestuft. Konkrete Hinweise auf ein residentes Vorkommen liegen nicht vor.

Faunistische Nachweise - Fledermäuse

„19 Fledermausarten sind als saP-relevant für den Landkreis Deggendorf und den Landkreis Straubing-Bogen eingestuft. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr stehen zusätzlich noch als Arten von gemeinschaftlichem Interesse in Anhang II der FFH-Richtlinie.

Nachweise für Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse im Eingriffsbereich liegen nicht vor. Der nächste bekannte Fledermausnachweis liegt rund 1 km nördlich der Maßnahme. Im Siedlungsbereich von Aschenau wurde die Kleine Bartfledermaus im Jahr 2007 nachgewiesen. Etwas weiter entfernt rund 1,4 km südöstlich gibt es beim Schloss Offenberg und umgebender Gebäude und Wald diverse Nachweise unterschiedlicher Fledermausarten aus den Jahren 1988 bis 2004.

[...]

Prinzipiell können Fledermäuse den Luftraum des Planungsbereiches zur Nahrungssuche nutzen. Temporäre Einhangplätze oder auch Wochenstuben kleinerer Arten können in den Gehölzen entlang des Laubbachs aufgrund der Baumstrukturen [...] nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der

Laubbach mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen als Verbundachse bleibt während und nach der Maßnahme vollständig erhalten.“

(saP WWA 2025)

Unter den in der weiteren Umgebung nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden Fledermausarten sind elf waldbewohnende Arten („Waldfledermäuse“), die Spechthöhlen, Faulhöhlen, Rindenabplatzungen oder Spalten bei Ast- und Stammbrüchen als Quartiere nutzen. Für diese Arten weist der Gehölzbestand entlang des Laubbachs zumindest temporäre Quartierstrukturen auf. Große Baumhöhlen für eine Winterquartiersnutzung konnten nicht festgestellt werden.

Weitere acht in den nächsten Siedlungen nachgewiesene sowie potenziell vorkommende Fledermausarten sind sogenannte „Hausfledermäuse“, sie bevorzugen Gebäude und künstliche Quartiere. Für diese Arten stellt der Bezugsraum der Maßnahme ein Jagd-/Nahrungshabitat dar.

Faunistische Nachweise - Vögel

„135 Vogelarten sind als saP-relevant für den Landkreis Deggendorf und den Landkreis Straubing-Bogen eingestuft. Alle Vogelarten sind in der Europäischen Vogelschutzrichtlinie erfasst.

Aufgrund der Habitatausstattung sind insbesondere Vögel als artenschutzrechtlich relevante Arten für den Planungs- und Wirkungsbereich zu erwarten, welche die direkt angrenzenden Gehölze, das Gewässer inkl. Ufer- und Röhrichtbereich sowie Acker- und Wiesenflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungshabitat nutzen.

[...]

Der Verlauf der geplanten Deichtrasse liegt am Rand der Wiesenbrüterkulisse „Runstwiesen“ nordwestlich von Offenberg zwischen Autobahn und Staatsstraße. Hier gibt es aktuelle Brutnachweise von Kiebitz, Feldlerche und Großem Brachvogel. Auch die Dorngrasmücke ist auf den Flächen nachgewiesen. In der weiteren Umgebung kommen Uferschnepfe und Wiesenschafstelze vor. Einen Brutnachweis der Wachtel gibt es von 2019 im angrenzenden Naturschutzgebiet. Die Bekassine ist als Durchzüglerin bekannt, Arten wie Braunkehlchen, Rotschenkel und Wachtelkönig konnten seit vielen Jahren nicht mehr nachgewiesen werden. Diese und weitere Offenlandarten können jedoch potenziell vorkommen.

Ebenso auf die Offenlandflächen angewiesen sind (potenziell) Vogelarten, die sich von Kleinsäu- gern, Amphibien und/oder Reptilien ernähren und die Wiesen und Felder als Jagdhabitat nutzen. Teile der Maßnahme zwischen ca. Bau-km 0+075 und 0+500 liegen in der ausgewiesenen Nahrungsfläche des Weißstorchhabitats Niederwinkling. Neben dem Weißstorch sind auch Graureiher und Schleiereule mit Nachweisen aus der weiteren Umgebung als Nahrungssuchende auf diesen Flächen zu betrachten. Auch wenn die Graureiherkolonie Kleinschwarzach seit 2010 als verwaist gilt, gibt es zahlreiche Brutnachweise entlang der Donau. Die Schleiereule ist mehrfach in den nächsten Siedlungsgebieten kartiert.

Die Goldammer ist als einzige saP-relevante Gehölzbrüterin im Baumbestand des Rückstauedeichs 2010 kartiert worden. Bei der Übersichtsbegehung wurden dort Kohlmeisen, Zaunkönig und Gartenbaumläufer (alles Allerweltsarten) gesehen. In einigen Baumkronen konnten leere Nester des Vorjahres gesehen werden, wie sie z.B. Elstern bauen. Im nahegelegenen Naturschutzgebiet ist der Gelbspötter nachgewiesen, in weiterer Umgebung auch Neuntöter und Pirol. Zahlreiche weitere gehölzbrütende Vogelarten können in den Gehölzstrukturen entlang des Laubbachs potenziell vorkommen.

In wenigen Gehölzen am Laubbach wurden Spechthöhlen kartiert, diese lagen alle Richtung St2125 an der der Baumaßnahme abgewandten Seite des Laubbachs. Ein (potenzielles) Vorkommen von Spechtarten sowie Brutnachfolgern in den Spechthöhlen ist somit im Wirkungsbereich der Maßnahme gegeben.



Als weitere Vogelgilde sind die Röhrichtbrüter zu betrachten. Auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist das Blaukehlchen nachgewiesen, im NSG gibt es aktuelle Nachweise des Teichrohrsängers. In weiterer Umgebung sind Beutelmeise und Feldschwirl kartiert. Weitere Arten könnten potenziell vorkommen, allerdings nur mit geringeren Ansprüchen an die Ausdehnung der Röhricht- und Wasserflächen. Vorzufinden sind im Wirkbereich nur schmale Röhrichte entlang der Gräben innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen sowie an den Uferbereichen des Laubbachs.

Bei der Übersichtsbegehung wurde festgestellt, dass der Laubbach mit seinen Uferbereichen bedingt auch ein Habitat für den Eisvogel darstellen kann. Es wurden zwei potenzielle Eingänge zu Niströhren an einer kleinen Abbruchkante gesehen, der Altdeich und weitere steile Uferbereiche könnten Nistmöglichkeiten bieten.

Insgesamt wurden 52 saP-relevante Vogelarten im Wirkraum der Hochwasserschutzmaßnahme nachgewiesen oder als potenziell vorkommend abgeschichtet [siehe Abschichtungstabelle im Anhang der saP]. Weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, sind in der Abschichtungstabelle enthalten. [...]“

(saP WWA 2025)

Alle vorliegenden Standorte der im Untersuchungsgebiet tatsächlich nachgewiesenen Brutvögel werden im Bestandsplan örtlich erfasst (siehe Anlage 3.3). Von besonderer Bedeutung sind die Nachweise des gemäß Roter Liste Bayern vom Aussterben bedrohten Brachvogels. Weiterhin sind als stark gefährdete Art RL By der Kiebitz und als gefährdete Art die Feldlerche von Bedeutung. Die weiteren potenziell vorkommenden Arten sind den jeweiligen Habitatstrukturen zuzuordnen.

Faunistische Nachweise - Reptilien

Zauneidechse und Schlingnatter werden in der saP aufgrund der Habitatstrukturen als potenziell vorkommend eingestuft. Die nächsten Nachweise von Zauneidechsen liegen 1 km entfernt südlich der Autobahn.

Als nicht saP-relevante Reptilienarten könnten Blindschleiche und Ringelnatter potenziell an Gewässer und Bestandsdeich vorkommen.

Bei den Amphibienkartierungen im Frühjahr 2025 (siehe unten) wurden bis Fertigstellungsdatum LBP mehrere Zauneidechsen als Beifunde am Bestandsdeich kartiert.

Faunistische Nachweise - Amphibien

Im Bezugsraum wurde lediglich der Springfrosch als saP-relevante Art im Jahr 2010 in einem Röhricht bewachsenen Graben zwischen den Ackerflächen (in Biotop Nr. 7143-1071-003) nachgewiesen. Am Bestandsdeich wurde 2010 die Erdkröte als nicht saP-relevante Art kartiert. (EU-Studie)

Aufgrund der Habitatstrukturen am Laubbach inkl. Rückstaudeich und den Feuchtgebieten des NSG Totenmoos kann ein Vorkommen weiterer Amphibienarten im Bezugsraum nicht ausgeschlossen werden. Eine Amphibienkartierung von Ende Februar bis Juli 2025 wurde beauftragt und soll bis Baubeginn belastbare Daten für den Eingriffsbereich und mögliche Wanderbeziehungen liefern.

Faunistische Nachweise – Tagfalter und Nachtfalter

Gemäß saP ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Bezugsraum potenziell vorkommend, die Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf ist neben dem Eingriffsgebiet auf einer Wiese sowie auch am Bestandsdeich nachgewiesen. Auch ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings hingegen wird aufgrund seiner hohen Ansprüche an das Habitat als eher unwahrscheinlich angesehen.



Nachweise, auch zu anderen Schmetterlingsarten, liegen für den Bezugsraum nicht vor.

Detaillierte Daten zu faunistischen Artvorkommen, deren Schutzstatus und Betroffenheit sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag/saP (Anlage 3.6) zu entnehmen. Die Ergebnisse aus der saP sind im LBP berücksichtigt.



3 Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

3.1 Trassentechnische Vermeidungsmaßnahmen

In mehreren Durchgängen wurde auf Grundlage der Übersichtsbegehungen das Baufeld so optimiert, dass Eingriffe in Biotope, Habitate und landschaftsprägende Gehölze verringert bzw. ganz vermieden werden:

- Keine Sanierung des Bestandsdeichs zugunsten des Erhalts des biotopkartierten Bewuchses, stattdessen Neubau auf weniger wertvollen Flächen.
- Abrücken der Deichtrasse vom Grünland (Flurnr. 5910/613) mit Beständen des Großen Wiesenknopfs im Randbereich zur Maßnahme.
- Abrücken der Deichtrasse vom Gehölzbestand des Bestandsdeichs, so dass die mittige Spundwandlinie in der vorhandenen Ackerfurche neben dem Feldweg zum Liegen kommt. Damit ist der Wurzel- und Kronenbereich der großen Eichen auf dem Bestandsdeich bei der Spundung (oder andere technische Innendichtung) weitestgehend geschützt.

Das optimierte Baufeld und die anlagenbedingt notwendigen Bestandteile des Hochwasserschutzeiches und des Deichverteidigungsweges wurden als Grundlage für die Eingriffsbilanzierung verwendet.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem unmittelbaren Schutz vor temporären Gefährdungen während der Bauausführung. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope und Arten sind folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. auch Maßnahmenplan Anlage 3.5 und Maßnahmenbeschreibung des Anhangs I):

VM 01: Bauzeitbeschränkung – Schutz Gehölzbrüter

Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit (nicht zwischen 1.3. und 30.9.) durchzuführen.

VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter

Erd-/Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit Wiesenbrüter (nicht zwischen 01.03. und 31.07.) durchzuführen.

VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere

Nächtliche Bauarbeiten im Außenbereich sind nicht zulässig. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung des Vorhabenbereichs ist nicht zulässig.

VM 04: Bauzeitbeschränkung – Schutz Fledermaus-Wochenstuben

Lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Wochenstubenzeiten der Fledermäuse (nicht zwischen Anfang April und Anfang September) durchzuführen. Alternativ ist vor Beginn der emissionsintensiven Arbeiten das Vorkommen von Wochenstuben im Wirkbereich der Maßnahme durch eine artkundige Person auszuschließen.

VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume

Das Baufeld ist im Bereich des direkt angrenzenden Bestandsdeichs und Gehölzrandes als potenzieller Lebensraum von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien sowie entlang des Grünlands mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs gut sichtbar mit Absperrband (rot-weiß) zu beschränken, um zusätzliche Beeinträchtigungen der Lebensräume zu vermeiden. Das Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten ist



außerhalb dieser Abgrenzungen unzulässig. Die Abgrenzung ist regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Sie kann nach Abschluss der Baumaßnahme entfernt werden.

VM 06: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun Amphibien und Reptilien

Die Baubereiche sind mittels Schutzzaun zum direkt angrenzenden Bestandsdeich und Gehölzrand gegen eine Einwanderung von Reptilien und Amphibien während der Aktivitätszeiten der Tiere zu schützen. Der Zaun ist regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen. Er kann nach Abschluss der Baumaßnahme entfernt werden.

(Aufgrund der noch ausstehenden Ergebnisse aus den Amphibienkartierungen 2025 kann es zu weiteren Auflagen und Anpassungen hinsichtlich der Standorte und Ausführung der Schutzzäune kommen. So ist eine Notwendigkeit zur Verwendung von Fangeiern mit täglichem Absuchen und Umsetzen der Tiere denkbar, ebenso zusätzliche Schutzzaunlinien bei Auftreten von Wandertätigkeiten. Aber auch ein Wegfall des Schutzzaunes wäre potenziell möglich.)

VM 07: Umsetzen von Großem Wiesenknopf und Ameisennestern (Myrmica)

Der Bereich der Bautrasse (Eingriffsbereich) ist im Frühjahr/-sommer auf das Vorkommen der Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie Nestern der Wirtsameise (Myrmica-Arten) zu untersuchen. Falls ein Vorkommen von Raupenfutterpflanzen und/oder Myrmica-Nestern direkt im Eingriffsbereich festgestellt wird, sind die Bestände ab Mitte Juli in Soden mit einer Stärke von rund 30cm abzutragen und an geeignete Standorte in der Umgebung außerhalb des Eingriffs umzusetzen. Die Soden sind zu bewässern, um Anwachsen und Vitalität zu fördern.

VM 08: Umsetzen von Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers

Der Bereich der Bautrasse (Eingriffsbereich) ist im Frühjahr/-sommer auf das Vorkommen der Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers zu untersuchen. Falls ein Vorkommen von Raupenfutterpflanzen direkt im Eingriffsbereich festgestellt wird, sind die Bestände vor der Eiablage an geeignete Standorte in der Umgebung umzusetzen.

VM 09: Ökologische Baubegleitung

Bei der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzubinden. Die ÖBB ist für die zeitliche Koordinierung, die Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung und die Kontrolle der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zuständig. Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig zu benennen. Es ist mindestens ein Abschlussbericht zu erstellen der belegt, dass sämtliche naturschutzfachlichen und –rechtliche Maßnahmen entsprechend der Planung eingehalten bzw. umgesetzt wurden.



4 Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung

4.1 Projektbezogene Wirkfaktoren und -intensitäten

Die projektbezogenen Wirkungen ergeben sich aus der planlichen Darstellung des Vorhabens (Lageplan, Anlage 2.2), aus dem technischen Erläuterungsbericht (Anlage 1) und aus der saP (Anlage 3.6). Sie können wie folgt beschrieben werden:

Baubedingte Vorhabenbestandteile und Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren des Vorhabens, die ausschließlich verbal-argumentativ abgehandelt werden:

- Optische Reize, Lärm und Abgase durch Baustellenverkehr und sonst. Baumaschinen
- Lärm und Erschütterung beim Einbringen der Spundwand/Innendichtung
- Barrierewirkung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen während der Bauzeit

Baubedingte Wirkfaktoren des Vorhabens, die nach dem Regelwerk der BayKompV bilanziert und über ihre flächenhafte Ausprägung erfasst werden können (z.B. Baustraße und Lagerflächen), gibt es bei dieser Maßnahme nicht. Der gesamte Baubetrieb erfolgt vollständig innerhalb der neuen Deichtrasse einschl. Deichschutzstreifen sowie auf vorhandenen Verkehrswegen.

Anlagenbedingte Vorhabenbestandteile und Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkungen ergeben sich aus dem neu herzustellenden Deichbauwerk mit den zugehörigen technischen Anlagen. Sie werden als Auftrag oder Überbauung in ihrer flächenhaften Ausprägung berücksichtigt und nach dem Regelwerk der BayKompV und den für den Hochwasserschutz maßgeblichen Vollzugshinweisen bilanziert. Es handelt sich um Folgende:

- Deichbauwerk mit (Spundwand-) Innendichtung, Sielbauwerk Entwässerungsgraben, Deichkronenweg mit Abfahrten
- Deichverteidigungsweg bis zur Staatsstraße
- Deichschutzstreifen

Betriebsbedingte Vorhabenbestandteile und Wirkfaktoren

Die neue Deichtrasse verläuft räumlich betrachtet direkt vor der Kulisse des zu erhaltenden Bestandsdeichs, lediglich im südlichen Bereich erfolgt ein kleiner Verschwenk. Die Deichhöhe erhöht sich nur unwesentlich gegenüber dem Bestand. Der Betrieb bzw. Unterhalt des Deiches (zweimalige Mahd/Jahr) verursacht keine über die Bestandsnutzung hinausgehenden Beeinträchtigungen bzw. Fahrbetrieb. Die Grundwasserdynamik bleibt erhalten.

Betriebsbedingte Wirkungen können demnach ausgeschlossen werden.

4.2 Methodik der Konfliktanalyse

Konfliktschwerpunkte bzw. Konflikte mit besonderer Bedeutung ergeben sich, wenn nach den Vermeidungsmaßnahmen noch erhebliche Beeinträchtigungen in den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen oder in sonstigen hochwertigen Biotopen (Wertstufe hoch, WP 11-15) verbleiben, ein Erhaltungsziel des FFH-Gebietes bzw. des gleichnamigen SPA-Gebietes sowie ein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG einschlägig wird oder eine Ausnahme nach §45 BNatSchG festzustellen ist.

Die artenschutzrechtlichen Konflikte wurden in der saP (Anlage 3.6) eingehend untersucht. Unter Berücksichtigung der hier in Kap. 3.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutz-



rechtlich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschlägig. Auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) werden nicht notwendig.

In der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Anlage 3.7) konnte festgestellt werden: „Durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen (Baufeldabgrenzungen, Bauzeitbeschränkungen) sind erhebliche, Vorhabens bedingte Beeinträchtigungen für geschützte Arten im Schutzgebiet selbst als auch im Projektgebiet außerhalb des Schutzgebiets mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Alle ökologischen Funktionen bleiben im direkten räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist aufgrund der eindeutigen Sachlage offensichtlich auszuschließen.“

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan waren die ggf. noch verbleibenden, erheblichen Beeinträchtigungen in den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen oder sonstigen hochwertigen Biotopen zu untersuchen. Im Eingriffsbereich selbst sind weder §30-Biotope noch sonstige hochwertigen Biotope vorhanden. Für die im Wirkungsbereich des Vorhabens liegenden §30-Biotope und sonstigen hochwertigen Biotope konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Es ergeben sich durch diese Maßnahme demnach keine Konfliktschwerpunkte oder Konflikte mit besonderer Bedeutung.

Im LBP war somit nur die Beeinträchtigung von sonstigen Biotoptypen zu ermitteln, die nach der BayKompV eine Punktzahl kleiner 11 haben (= Wertstufen gering bis mittel). Deren Kompensation kann in der Regel mit Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, die sich aus den Defiziten des Naturraums oder aus Aussagen von Fachplänen wie z. B. dem Arten- und Biotopschutzprogramm oder soweit vorhanden aus Landschaftsplänen ergeben. Eine ursächliche Kompensation ist hier nicht erforderlich und auch nicht zielführend. Auch Ersatzzahlungen oder die Kompensation über ein geeignetes Ökokonto sind möglich.

4.3 Eingriffsermittlung

Im LBP sind in diesem Fall nur die Beeinträchtigung von sonstigen Biotoptypen zu ermitteln, die nach der BayKompV eine Punktzahl kleiner 11 haben (= Wertstufen gering bis mittel).

Die rechnerische Ermittlung des Eingriffs und der ggf. notwendigen Kompensation erfolgt anhand der im Eingriffsbereich kartierten Biotop- und Nutzungstypen und ist in Anhang II nachzulesen.



5 Maßnahmenplanung

5.1 Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes

Das naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept leitet sich schwerpunktmäßig aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ab. Es erfolgen vorwiegend bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Baufeldbeschränkungen zum Artenschutz für (potenzielle) Vorkommen auf angrenzenden Flächen und Biotopen.

5.2 Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept

Weitergehende Gestaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich bzw. nicht zielführend. Durch das angrenzende Wiesen- und Feldbrütergebiet soll die Kulissenwirkung beim Baum bestandenen Altdiech bleiben, die neue Deichtrasse wird sich durch die geringe Höhe im Landschaftsbild vor der bestehenden Kulisse unterordnen.

Die Deichböschungen, die Randstreifen des Deichverteidigungswegs sowie die Flächen des Deichschutzbereichs werden mit autochthonem Saatgut begrünt. Eine Mahd erfolgt ein- bis zweimal jährlich.

5.3 Maßnahmenübersicht

Die einzelnen Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern des Anhangs II erläutert und im Maßnahmenplan (Anlage 3.5) wo möglich in ihrer Lage und Gestaltung dargestellt.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen (VM) sind vorgesehen.

Maßn.	Kurzbeschreibung	Dimension	Anrechenbar*
VM 01	Bauzeitbeschränkung – Schutz Gehölzbrüter	Zeitl. Einschränkung	nein
VM 02	Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter	Zeitl. Einschränkung	nein
VM 03	Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere	Zeitl. Einschränkung	nein
VM 04	Bauzeitbeschränkung – Schutz Fledermaus-Wochenstuben	Zeitl. Einschränkung	nein
VM 05	Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume	850 m	nein
VM 06	Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume	850 m	nein
VM 07	Umsetzen von Großem Wiesenknopf und Ameisennestern (Myrmica)	Untersuchung auf ca. 1.600 qm	nein
VM 08	Umsetzen von Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers	Untersuchung auf ca. 100 qm	nein
VM 09	Ökologische Baubegleitung	10 Tage (à 5 Std.), verteilt auf Bauzeit	nein

* Anrechenbar zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der BayKompV

Tabelle 5: Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

6 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

6.1 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Nähere Angaben dazu können aus dem Fachbeitrag Artenschutz (saP) entnommen werden.

6.2 Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten

6.2.1 Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet 7142-301 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“

Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ kommt zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Summationswirkungen mit anderen Projekten liegen nicht vor.

SPA-Gebiet 7142-471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“

Im Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung sind für das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ – unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen - keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten. Es sind keine Kohärenzmaßnahmen erforderlich. Dies lässt sich auch auf die angrenzende **Wiesenbrüterkulisse** übertragen.

Summationswirkungen mit anderen Projekten liegen nicht vor.

6.2.2 Weitere Schutzgebiete und –objekte

NSG-00568.01 „Runtwiesen und Totenmoos“

Das Naturschutzgebiet liegt außerhalb des Eingriffsbereichs in rund 200 m Entfernung. Es ist in diesem Bereich deckungsgleich mit dem Natura 2000-Gebiet. Eine Betroffenheit kann wie beim FFH- und SPA-Gebiet ausgeschlossen werden.

LSG-00547.01 „Bayerischer Wald“

Im Rahmen der Planfeststellung ist eine Erlaubnis gemäß § 6 (1) 2. der Verordnung über das LSG hinsichtlich der Aufschüttung des Deichkörpers erforderlich.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Im direkten Eingriffsbereich kommen keine nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vor.

Im Wirkbereich der Maßnahme sind folgende § 30 Biotope kartiert:

Nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop	Fl. in m ² (ca.)
R113-GR00BK Sonstige Landröhrichte	1.500
R123-VH00BK sonstige Wasserröhrichte	2.150
R31-GG00BK Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche	125
K123-GH6430 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	600
Summe	4.375

Tabelle 6: § 30 Biotope im Wirkbereich der Maßnahme

Eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung der § 30 Biotope kann ausgeschlossen werden.

6.3 Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG

Die durch die BayKompV formal geregelte Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG ist in erster Linie für Verkehrsinfrastrukturvorhaben bzw. für Bauvorhaben im Außenbereich entwickelt worden. Für den Deichbau speziell wurden „Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)“ erlassen.

Der Eingriff durch diese Hochwasserschutzmaßnahme erfolgt größtenteils auf Ackerflächen, Feldweg und Intensivgrünland. Hochwertige Flächen sind vom Eingriff nicht betroffen bzw. angrenzende Bereiche werden während der Baumaßnahme geschützt.

Gemäß BayKompV – Vollzugshinweise Hochwasserschutz (2.2.3 a) ist das mit autochthonem Saatgut begrünte Deichbauwerk inkl. Deichkronenweg und Abfahrten von Bau-km 0+000 bis 0+475 als eine hohe Beeinträchtigung (Faktor 1,0) festzusetzen, da die Regelvermutung einer naturnahen Gestaltung und Pflege in diesem Fall aufgrund eines abweichenden Oberbodenmanagements nicht zutrifft. Eine Gegenrechnung der begrünten Deichböschungen erfolgt nicht.

Beim Deichverteidigungsweg von Bau-km 0+475 bis 0+850 handelt es sich um eine moderate Erhöhung von 0,50 m auf der bestehenden Feldwegtrasse, um im Hochwasserfall eine sichere Erschließung des Deichbauwerks von der Staatstraße aus zu haben. Es wird also faktisch auf einem bestehenden Weg mit Grünstreifen ein etwas erhöhter Weg mit seitlichen Grünstreifen angelegt. Obwohl die Biotop- und Nutzungstypen im Bestand eine Wertigkeit unter 4 Wertpunkten aufweisen und die Flächen innerhalb von drei Jahren wieder die gleiche Wertigkeit erreichen (damit eigentlich Beeinträchtigungsintensität 0, keine Beeinträchtigung), wird dennoch (in Anlehnung an die BayKompV – Vollzugshinweise Hochwasserschutz 2.2.3 b) eine Beeinträchtigungsintensität von 0,4 festgesetzt, die die leichte Erhöhung und Verbreiterung des Weges abdecken soll. Im Vergleich zum Deichbauwerk mit Innendichtung ist sowohl landschaftlich (Bauwerkshöhe) als auch auf den Boden (Aufschüttung/Auflast) eine wesentlich geringere Eingriffsintensität durch den moderat erhöhten Weg festzustellen.

Auf dem Deichschutzstreifen erfolgt keine Bautätigkeit, lediglich eine Zwischenlagerung von Erdreich. Hier entsteht auf dem jetzigen Acker- und Intensivgrünland durch die Ansaat von standortgerechtem, autochthonem Saatgut bei ein- bis zweimaliger Mahd im Jahr mindestens ein mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland. Gemäß § 7 Abs. 5 BayKompV können konkrete Auswirkungen eines Eingriffs, die eine Aufwertung von Schutzgütern bewirken, entsprechend Abs. 1 und 3 berücksichtigt werden und reduzieren den Kompensationsbedarf. Die Flächen des Deichschutzstreifens werden gemäß § 7 Abs. 1 BayKompV anhand der Biotopwertliste bilanziert (wertender Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff).

Das Landschaftsbild im Bezugsraum wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Trassen der BAB 3 im Süden und der St2125 im Norden geprägt, welche die naturräumliche Eigenart weitgehend überformen. Die einzigen das Landschaftsbild prägenden Strukturelemente sind der mit Eichen bewachsene Bestandsdeich sowie die Baumreihe zwischen Deich und NSG Totenmoos. Das Landschaftsbild wird durch diese Hochwasserschutzmaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt, da der landschaftsbildprägende Baumbestand erhalten wird und sich der neue Deich mit einer geringen Höhe bis max. 1,60 m davor in der Gesamtkulisse unterordnet. Hier verbleibt kein Ausgleichsdefizit.

Die rechnerische Ermittlung von Eingriff und Kompensationsbedarfs wird in Tabelle 8 in Anhang II vorgenommen. Es verbleibt demnach ein voraussichtlicher Kompensationsbedarf von -150 WP, sprich einem Überschuss von 150 Punkten. Die Maßnahme kann als vor Ort ausgeglichen betrachtet werden.

Sollten sich im Laufe des Verfahrens oder des Baus der Maßnahme Änderungen an der Berechnung ergeben, die zu einem Defizit an Wertpunkten führen, so werden diese vom Ökokonto „Hilmer Kiesgrube“ (nähe Plattling) des WWA Deggendorf abgebucht.



6.4 Abstimmungsergebnisse mit Behörden

Es fand gemeinsam mit Vertreterinnen des Landratsamts Deggendorf und der Unteren Natur-schutzbehörde (UNB) eine Übersichtsbegehung statt, bei der der geplante Deichlinienverlauf vor Ort erläutert und in seinen Grundsätzen final festgelegt wurde. Dabei wurde u.a. die Lage der Deichinnendichtung (ggf. Spundwand) vom biotopkartierten Gehölz soweit abgerückt, dass diese Linie auf der Ackergrenze zum Liegen kommt und eine Beeinträchtigung des Wurzelwerks der Eichen vermieden wird.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags die zu betrachtenden Arten anhand der Abschichtungstabelle im Anhang der saP festgelegt. Die UVP-Vorprüfung wurde mit der Genehmigungsbehörde vorabgestimmt.

Die hier vorgelegten Ergebnisse sind angelehnt an die Vorgehensweise bei bereits umgesetzten Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Eine grundsätzlich positive Beurteilung durch die Naturschutzfachbehörden kann deshalb angenommen werden.

7 Erhaltung des Waldes nach Waldrecht

Eingriffe in Waldbestände finden nicht statt. Eine Rodungserlaubnis und eine evtl. damit verbundene Aufforstung von Waldflächen nach dem Bayerischen Waldgesetz ist nicht erforderlich.



8 Kosten

Die folgende Tabelle enthält die für diesen Landschaftspflegerischen Begleitplan geschätzten Kosten der Maßnahmen.

Nr.	Kurzbeschreibung	Dim.	EP	Nettopreis
VM 01	Bauzeitbeschränkung – Schutz Gehölzbrüter	Zeitl. Einschränkung	0 €	0,00 €
VM 02	Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter	Zeitl. Einschränkung	0 €	0,00 €
VM 03	Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere	Zeitl. Einschränkung	0 €	0,00 €
VM 04	Bauzeitbeschränkung – Schutz Fledermaus-Wochenstuben	Zeitl. Einschränkung	0 €	0,00 €
VM 05	Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume	850 m	3,00 €	2.700,00 €
VM 06	Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume	850 m	15,00 €	12.750,00 €
	Ggf. zusätzlich tägliches Absuchen bei Amphibienwanderung	2 Std./Tag an 30 Tagen	200 €	6.000,00 €
VM 07	Umsetzen von Großem Wiesenknopf und ggf. Ameisennestern (Myrmica)	Je nach Vorkommen	psch	2.000,00 €
VM 08	Umsetzen von Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers	Je nach Vorkommen	psch	1.000,00 €
VM 09	Ökologische Baubegleitung	10 Tage (à 5 Std.)	500,00 €	5.000,00 €
Summe				29.450,00 €

Tabelle 7: Kosten der Landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die überschlägig geschätzten Kosten der Landschaftspflegerischen Maßnahmen belaufen sich danach auf insgesamt rund **30.000 € netto/35.700 € brutto**. Durch die noch laufenden Kartierungen insbesondere von Fröschen (ggf. Beifunde, insbesondere Zauneidechsen) können sich notwendige Maßnahmen und Kosten noch ändern.



9 Literatur / Quellen

EU-STUDIE (2010-2012)

Donauausbau Straubing-Vilshofen

Variantenunabhängige Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen
2007-DE-18050-S

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

GEOPLAN (2025):

Geotechnischer Bericht Nr. B2501023 vom 17.03.2025

Neuerrichtung einer Deichanlage, Polder Offenberg-Metten

Ingenieurbüro GeoPlan, Osterhofen

SAP WWA (2025):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)

zum HWS Polder Offenberg/Metten – BA 02 nördlich A3

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Technische Planung vom 08.05.2025

Donau, Hochwasserschutz Polder Offenberg/Metten, Bauabschnitt 02 nördlich Autobahn A3

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Erläuterungsbericht zum Entwurf vom 08.05.2025

Donau, Hochwasserschutz Polder Offenberg/Metten, Bauabschnitt 02 nördlich Autobahn A3

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Flächennutzungs- und Landschaftsplan Gemeinde Offenberg (2023)

<https://www.offenberg.de/buergerservice/bauleitplanung/>

Uraufnahme (1808-1864)

Bayern-Atlas

<https://atlas.bayern.de/>

Wetter-/Klimadaten

<https://www.wetterkontor.de/de/wetter/deutschland/monatswerte-station.asp>

Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns (2024)

https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm

Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste (Stand 2003)

https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm



I. Maßnahmenblätter



Maßnahmenblatt - Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung HWS Polder Offenberg-Metten BA2 nördlich A3	Vorhabenträger WWA Deggendorf	Maßnahmen-Nr. VM 01
Bezeichnung der Maßnahme VM 01: Bauzeitbeschränkung– Schutz Gehölzbrüter <i>Keinem Maßnahmenkomplex zugeordnet</i>		Maßnahmentyp V/M Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahmen G Gestaltungsmaßnahme R Rekultivierungsmaßnahme (W) Waldausgleich n. Waldrecht Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Maßnahmenplan Zeitliche Beschränkung nicht kartografisch dargestellt, zu fallende Gehölze in Konfliktplan (Plan 2) gekennzeichnet.		
Lage des Maßnahmenraumes Eingriffsbereich zwischen Autobahn A3 und Staatsstraße St2125		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Gehölze auf und neben der Baustrasse		
Konfliktzuordnung und Beschreibung der Maßnahme		
Konfliktzuordnung Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Tötung und Störung von relevanten Arten sollen mit dieser Maßnahme vermieden werden. Beschreibung der Maßnahme Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit (nicht zwischen 1.3. und 30.9.) durchzuführen.		
Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Arbeiten	
	☒ Maßnahme im Zuge der Arbeiten (hier: Baufeldfreimachung)	
	☐ Maßnahme nach Abschluss der Arbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		3 jüngere Gehölze im Bereich der geplanten Deichtrasse, zeitliche Einschränkung
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		entfällt
Art der dauerhaften Sicherung nicht erforderlich		
Hinweise zu Pflege und Unterhalt der landschaftspflegerischen Maßnahme nicht erforderlich		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahme nur nach Freigabe hinsichtlich möglicher Habitateigenschaften der Gehölze (VM 09: ÖBB)		



Maßnahmenblatt - Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung HWS Polder Offenberg-Metten BA2 nördlich A3	Vorhabenträger WWA Deggendorf	Maßnahmen-Nr. VM 02
Bezeichnung der Maßnahme VM 02: Bauzeitbeschränkung– Schutz Wiesenbrüter <i>Keinem Maßnahmenkomplex zugeordnet</i>		Maßnahmentyp V/M Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahmen G Gestaltungsmaßnahme R Rekultivierungsmaßnahme (W) Waldausgleich n. Waldrecht Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Maßnahmenplan Zeitliche Beschränkung nicht kartografisch dargestellt		
Lage des Maßnahmenraumes Eingriffsbereich zwischen Autobahn A3 und Staatsstraße St2125		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Größtenteils Ackerflächen, teils Grünflächen östlich angrenzend an die Bautrasse		
Konfliktzuordnung und Beschreibung der Maßnahme		
Konfliktzuordnung Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Tötung und Störung von relevanten Arten sollen mit dieser Maßnahme vermieden werden. Beschreibung der Maßnahme Erd-/Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit Wiesenbrüter (nicht zwischen 01.03. und 31.07.) durchzuführen.		
Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Arbeiten	
	☒ Maßnahme im Zuge der Arbeiten	
	☐ Maßnahme nach Abschluss der Arbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		Zeitliche Einschränkung
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		entfällt
Art der dauerhaften Sicherung nicht erforderlich		
Hinweise zu Pflege und Unterhalt der landschaftspflegerischen Maßnahme nicht erforderlich		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahme Kontrolle zur Einhaltung der Schutzzeiten durch VM 09: ÖBB		



Maßnahmenblatt - Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung HWS Polder Offenberg-Metten BA2 nördlich A3	Vorhabenträger WWA Deggendorf	Maßnahmen-Nr. VM 03
Bezeichnung der Maßnahme VM 03: Bauzeitbeschränkung– Schutz nachtaktiver Tiere <i>Keinem Maßnahmenkomplex zugeordnet</i>		Maßnahmentyp V/M Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahmen G Gestaltungsmaßnahme R Rekultivierungsmaßnahme (W) Waldausgleich n. Waldrecht Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Maßnahmenplan nicht kartografisch dargestellt		
Lage des Maßnahmenraumes Eingriffsbereich zwischen Autobahn A3 und Staatsstraße St2125		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Größtenteils Acker, Grünland und Feldweg mit angrenzenden Gehölzen und Laubbach		
Konfliktzuordnung und Beschreibung der Maßnahme		
Konfliktzuordnung Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Tötung und Störung von relevanten Arten sollen mit dieser Maßnahme vermieden werden. Beschreibung der Maßnahme Nächtliche Bauarbeiten im Außenbereich sind nicht zulässig. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung des Vorhabenbereichs ist nicht zulässig.		
Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Arbeiten	
	☒ Maßnahme im Zuge der Arbeiten	
	☐ Maßnahme nach Abschluss der Arbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		Zeitliche Einschränkung
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		entfällt
Art der dauerhaften Sicherung nicht erforderlich		
Hinweise zu Pflege und Unterhalt der landschaftspflegerischen Maßnahme nicht erforderlich		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahme Kontrolle zur Einhaltung der Schutzzeiten durch VM 09: ÖBB		



Maßnahmenblatt - Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung HWS Polder Offenberg-Metten BA2 nördlich A3	Vorhabenträger WWA Deggendorf	Maßnahmen-Nr. VM 04
Bezeichnung der Maßnahme VM 04: Bauzeitbeschränkung– Schutz Fledermaus-Wochenstuben <i>Keinem Maßnahmenkomplex zugeordnet</i>		Maßnahmentyp V/M Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahmen G Gestaltungsmaßnahme R Rekultivierungsmaßnahme (W) Waldausgleich n. Waldrecht Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Maßnahmenplan nicht kartografisch dargestellt		
Lage des Maßnahmenraumes Eingriffsbereich zwischen Autobahn A3 und Staatsstraße St2125		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche angrenzende Gehölze neben Bautrasse		
Konfliktzuordnung und Beschreibung der Maßnahme		
Konfliktzuordnung Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Tötung und Störung von relevanten Arten sollen mit dieser Maßnahme vermieden werden. Beschreibung der Maßnahme Lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Wochenstubenzeiten der Fledermäuse (nicht zwischen Anfang April und Anfang September) durchzuführen. Alternativ ist vor Beginn der emissionsintensiven Arbeiten das Vorkommen von Wochenstuben im Wirkungsbereich der Maßnahme durch eine artkundige Person auszuschließen.		
Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Arbeiten	
	☒ Maßnahme im Zuge der Arbeiten	
	☐ Maßnahme nach Abschluss der Arbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		Zeitliche Einschränkung
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		entfällt
Art der dauerhaften Sicherung nicht erforderlich		
Hinweise zu Pflege und Unterhalt der landschaftspflegerischen Maßnahme nicht erforderlich		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahme Kontrolle zur Einhaltung der Schutzzeiten durch VM 09: ÖBB		



Maßnahmenblatt - Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung HWS Polder Offenberg-Metten BA2 nördlich A3	Vorhabenträger WWA Deggendorf	Maßnahmen-Nr. VM 05
Bezeichnung der Maßnahme VM 05: Baufeldbeschränkung– Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume <i>Entlang Gehölzrand und Bestandsdeich und Grünland mit Großem Wiesenknopf</i>		Maßnahmentyp V/M Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahmen G Gestaltungsmaßnahme R Rekultivierungsmaßnahme (W) Waldausgleich n. Waldrecht Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Maßnahmenplan Lage im Maßnahmenplan (Plan 3) dargestellt		
Lage des Maßnahmenraumes Eingriffsbereich zwischen Autobahn A3 und Staatsstraße St2125		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Gehölze und Bestandsdeich, Grünland mit Großem Wiesenknopf		
Konfliktzuordnung und Beschreibung der Maßnahme		
Konfliktzuordnung Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten sollen mit dieser Maßnahme vermieden werden.		
Beschreibung der Maßnahme Das Baufeld ist im Bereich des direkt angrenzenden Bestandsdeichs als potenzieller Lebensraum von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien sowie entlang des Grünlands mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs gut sichtbar mit Absperrband (rot-weiß) zu beschränken, um zusätzliche Beeinträchtigungen der Lebensräume zu vermeiden. Das Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten ist außerhalb dieser Abgrenzungen unzulässig. Die Abgrenzung ist regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Sie kann nach Abschluss der Baumaßnahme entfernt werden.		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Arbeiten	
	☒ Maßnahme im Zuge der Arbeiten	
	☐ Maßnahme nach Abschluss der Arbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		850 m Baufeldbegrenzung während gesamter Maßnahme
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Über die gesamte Dauer der Bauzeit
Art der dauerhaften Sicherung nicht erforderlich		
Hinweise zu Pflege und Unterhalt der landschaftspflegerischen Maßnahme Regelmäßige Kontrolle der Absperrung durch die ÖBB, Nachbessern von beschädigten Teilen, Prüfen der Standsicherheit		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahme Kontrolle zur Einhaltung durch VM 09: ÖBB		



Maßnahmenblatt - Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung HWS Polder Offenberg-Metten BA2 nördlich A3	Vorhabenträger WWA Deggendorf	Maßnahmen-Nr. VM 06
Bezeichnung der Maßnahme VM 06: Baufeldbeschränkung– Schutzzaun Amphibien und Reptilien Entlang Gehölzrand und Bestandsdeich und bei Bedarf nach Anordnung ÖBB		Maßnahmentyp V/M Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahmen G Gestaltungsmaßnahme R Rekultivierungsmaßnahme (W) Waldausgleich n. Waldrecht Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Maßnahmenplan Lage im Maßnahmenplan (Plan 3) dargestellt		
Lage des Maßnahmenraumes Eingriffsbereich zwischen Autobahn A3 und Staatsstraße St2125		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Gehölzränder und Bestandsdeich		
Konfliktzuordnung und Beschreibung der Maßnahme		
Konfliktzuordnung Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Tötung oder Verletzung von relevanten Arten sollen mit dieser Maßnahme vermieden werden. Beschreibung der Maßnahme - Die Baubereiche sind mittels Schutzzaun zum direkt angrenzenden Bestandsdeich gegen eine Einwanderung von Reptilien und Amphibien während der Aktivitätszeiten der Tiere zu schützen. Der Zaun ist regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen. Er kann nach Abschluss der Baumaßnahme entfernt werden. - Aufgrund der noch ausstehenden Ergebnisse aus den Amphibienkartierungen 2025 kann es zu weiteren Auflagen und Anpassungen hinsichtlich der Standorte und Ausführung der Schutzzäune kommen. So ist eine Notwendigkeit zur Verwendung von Fangeimern mit täglichem Absuchen und Umsetzen der Tiere denkbar, ebenso zusätzliche Schutzzaunlinien bei Auftreten von Wandertätigkeiten. Aber auch ein Wegfall des Schutzzaunes wäre potenziell möglich.		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Arbeiten	
	☒ Maßnahme im Zuge der Arbeiten	
	☐ Maßnahme nach Abschluss der Arbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		850 m Schutzzaun während Aktivitätszeiten betroffener Tiere (Amphibien, Reptilien), ggf. Umsetzen von Tieren
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Während der Wanderungs- und Aktivitätszeiten der Arten
Art der dauerhaften Sicherung nicht erforderlich		
Hinweise zu Pflege und Unterhalt der landschaftspflegerischen Maßnahme Regelmäßige Kontrolle des Schutzzauns durch die ÖBB, Nachbessern von beschädigten Teilen, Prüfen der Standsicherheit		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahme Kontrolle zur Einhaltung durch VM 09: ÖBB		



Maßnahmenblatt - Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung HWS Polder Offenberg-Metten BA2 nördlich A3	Vorhabenträger WWA Deggendorf	Maßnahmen-Nr. VM 07
Bezeichnung der Maßnahme VM 07: Umsetzen von Großem Wiesenknopf und Ameisennestern (Myrmica) <i>Im Bereich der geplanten Bautrasse</i>		Maßnahmentyp V/M Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahmen G Gestaltungsmaßnahme R Rekultivierungsmaßnahme (W) Waldausgleich n. Waldrecht Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Maßnahmenplan Lage im Maßnahmenplan (Plan 3) dargestellt		
Lage des Maßnahmenraumes Eingriffsbereich zwischen Autobahn A3 und Staatsstraße St2125		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Direkt angrenzendes Grünland mit Beständen von Großem Wiesenknopf		
Konfliktzuordnung und Beschreibung der Maßnahme		
Konfliktzuordnung Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten sowie der Tötung oder Verletzung von relevanten Arten sollen mit dieser Maßnahme vermieden werden.		
Beschreibung der Maßnahme Der Bereich der Bautrasse (Eingriffsbereich) ist im Frühjahr/-sommer auf das Vorkommen der Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie Nestern der Wirtsameise (Myrmica-Arten) zu kartieren. Falls ein Vorkommen von Raupenfutterpflanzen und/oder Myrmica-Nestern direkt im Eingriffsbereich festgestellt wird, sind die Bestände ab Mitte Juli in Soden mit einer Stärke von rund 30cm abzutragen und an geeignete Standorte in der Umgebung außerhalb des Eingriffs umzusetzen. Die Soden sind zu bewässern, um Anwachsen und Vitalität zu fördern.		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Arbeiten	
	☐ Maßnahme im Zuge der Arbeiten	
	☐ Maßnahme nach Abschluss der Arbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		Grünland in Bautrasse und angrenzend absuchen, ggf. Umsetzen von Soden, ggf. Wässern
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Über die gesamte Dauer der Bauzeit
Art der dauerhaften Sicherung nicht erforderlich		
Hinweise zu Pflege und Unterhalt der landschaftspflegerischen Maßnahme ggf. regelmäßige Kontrolle und Wässern der umgesetzten Soden durch die ÖBB bis zum Anwuchserfolg.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahme Kontrolle durch VM 09: ÖBB		



Maßnahmenblatt - Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung HWS Polder Offenberg-Metten BA2 nördlich A3	Vorhabenträger WWA Deggendorf	Maßnahmen-Nr. VM 08
Bezeichnung der Maßnahme VM 08: Umsetzen von Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers <i>Im Bereich der geplanten Bautrasse</i>		Maßnahmentyp V/M Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahmen G Gestaltungsmaßnahme R Rekultivierungsmaßnahme (W) Waldausgleich n. Waldrecht Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Maßnahmenplan Lage im Maßnahmenplan (Plan 3) dargestellt		
Lage des Maßnahmenraumes Eingriffsbereich zwischen Autobahn A3 und Staatsstraße St2125		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Teils trockenfallender Entwässerungsgraben mit feuchter Hochstaudenflur		
Konfliktzuordnung und Beschreibung der Maßnahme		
Konfliktzuordnung Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten sowie der Tötung oder Verletzung von relevanten Arten sollen mit dieser Maßnahme vermieden werden.		
Beschreibung der Maßnahme Der Bereich der Bautrasse (Eingriffsbereich) ist Frühjahr/-sommer auf das Vorkommen der Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers zu kartieren. Falls ein Vorkommen von Raupenfutterpflanzen direkt im Eingriffsbereich festgestellt wird, sind die Bestände frühzeitig vor der Eiablage an geeignete Standorte in der Umgebung umzusetzen.		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Arbeiten	
	☒ Maßnahme im Zuge der Arbeiten	
	☐ Maßnahme nach Abschluss der Arbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		Entwässerungsgraben A3 und angrenzend absuchen, ggf. Umsetzen von Pflanzen, ggf. Wässern
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		Über die gesamte Dauer der Bauzeit
Art der dauerhaften Sicherung nicht erforderlich		
Hinweise zu Pflege und Unterhalt der landschaftspflegerischen Maßnahme ggf. regelmäßige Kontrolle und Wässern der umgesetzten Soden durch die ÖBB bis zum Anwuchserfolg.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahme Kontrolle durch VM 09: ÖBB		



Maßnahmenblatt - Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung HWS Polder Offenberg-Metten BA2 nördlich A3	Vorhabenträger WWA Deggendorf	Maßnahmen-Nr. VM 09
Bezeichnung der Maßnahme VM 09: Ökologische Baubegleitung <i>Keinem Maßnahmenkomplex zugeordnet</i>		Maßnahmentyp V/M Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahmen G Gestaltungsmaßnahme R Rekultivierungsmaßnahme (W) Waldausgleich n. Waldrecht Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF Funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Maßnahmenplan nicht kartografisch dargestellt		
Lage des Maßnahmenraumes Eingriffsbereich zwischen Autobahn A3 und Staatsstraße St2125		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche -		
Konfliktzuordnung und Beschreibung der Maßnahme		
Konfliktzuordnung Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten, der Tötung, Verletzung oder Störung von relevanten Arten sollen mit dieser Maßnahme vermieden werden.		
Beschreibung der Maßnahme Bei der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzubinden. Die ÖBB ist für die zeitliche Koordinierung, die Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung und die Kontrolle der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zuständig. Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig zu benennen. Es ist mindestens ein Abschlussbericht zu erstellen der belegt, dass sämtliche naturschutzfachlichen und –rechtliche Maßnahmen entsprechend der Planung eingehalten bzw. umgesetzt wurden.		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Arbeiten	
	☒ Maßnahme im Zuge der Arbeiten	
	☐ Maßnahme nach Abschluss der Arbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		Im Vorfeld und über die gesamte Dauer der Maßnahme
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		entfällt
Art der dauerhaften Sicherung nicht erforderlich		
Hinweise zu Pflege und Unterhalt der landschaftspflegerischen Maßnahme nicht erforderlich		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahme nicht erforderlich		



II. Tabellarische Gegenüberstellung des Zustandes vor und nach der Maßnahme

Tabelle 8: Gegenüberstellung des Zustandes vor und nach der Maßnahme

BI*: Beeinträchtigungsintensität gem. Anlage 3.1 BayKompV (bei Flächen Deichschutzstreifen außerhalb Deichbauwerk Verrechnung der Aufwertung gemäß § 7 Abs. 5 BayKompV)

WP*: Produkt aus WP/m² x Fl. in m²

Biotoptypen im Istzustand (vor der Maßnahme)	Wert	WP/m ²	Fl. in m ²	BI*	WP*	Eingriff / Biototyp (nach der Maßnahme)
A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	gering	2	2.433	1,0	4.866	Deichbauwerk mit Spundwand/Innendichtung, Deichböschungen begrünt, Deichkronenweg/Abfahrten wassergebunden
A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	gering	2	755	0,4	604	Deichverteidigungsweg, wassergebunden, mit begrüntem Seitenstreifen, Flächennutzung wie vor Eingriff
A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	gering	2	3.409	-4	-13.636	Deichschutzstreifen, G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP), Angerechnet gemäß § 7 Abs. 5 BayKompV (2 WP – 6 WP = -4 WP)
			(6.597)			
G11 Intensivgrünland	gering	3	987	1,0	2.961	Deichbauwerk mit Spundwand/Innendichtung, Deichböschungen begrünt, Deichkronenweg/Abfahrten wassergebunden
G11 Intensivgrünland	gering	3	769	0,4	923	Deichverteidigungsweg, wassergebunden, mit begrüntem Seitenstreifen, Flächennutzung wie vor Eingriff
G11 Intensivgrünland	gering	3	528	-3	-1.584	Deichschutzstreifen, G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP), Angerechnet gemäß § 7 Abs. 5 BayKompV (3 WP – 6 WP = -3 WP)
			(2.284)			
K123 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (Graben Autobahn)	mittel	7	102	1,0	714	Deichbauwerk mit Spundwand/Innendichtung, Sielbauwerk, Deichböschungen begrünt, Deichkronenweg/Abfahrten wassergebunden
B116 Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (inkl. Rubus-Gestrüppe)	mittel	7	93	1,0	651	Deichbauwerk mit Spundwand/Innendichtung, Deichböschungen begrünt, Deichkronenweg/Abfahrten wassergebunden
B116 Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (inkl. Rubus-Gestrüppe)	mittel	7	15	1,0	15	Deichschutzstreifen, G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP), Angerechnet gemäß § 7 Abs. 5 BayKompV (7 WP – 6 WP = 1 WP)
			(108)			



BI*: Beeinträchtigungsintensität gem. Anlage 3.1 BayKompV (bei Flächen Deichschutzstreifen außerhalb Deichbauwerk Verrechnung der Aufwertung gemäß § 7 Abs. 5 BayKompV)

WP*: Produkt aus WP/m² x Fl. in m²

Biotoptypen im Istzustand (vor der Maßnahme)	Wert	WP/m²	Fl. in m²	BI*	WP*	Eingriff / Biotoptyp (nach der Maßnahme)
V31 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege (land- und forstwirtschaftliche Wege) – versiegelt (Asphalt)	keine	0	5	0,4	0	Deichverteidigungsweg, wassergebunden, mit begrünten Seitenstreifen, Flächennutzung wie vor Eingriff
V32 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege (land- und forstwirtschaftliche Wege) – befestigt (wassergebundene Decke)	gering	1	444	1,0	444	Deichbauwerk mit Spundwand/Innendichtung, Deichböschungen begrünt, Deichkronenweg/Abfahrten wassergebunden
V332 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege (land- und forstwirtschaftliche Wege) – unbefestigt – bewachsen (Grünwege)	gering	3	890	1,0	2.670	Deichbauwerk mit Spundwand/Innendichtung, Deichböschungen begrünt, Deichkronenweg/Abfahrten wassergebunden
V332 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege (land- und forstwirtschaftliche Wege) – unbefestigt – bewachsen (Grünwege)	gering	3	868	0,4	1.042	Deichverteidigungsweg, wassergebunden, mit begrünten Seitenstreifen, Flächennutzung wie vor Eingriff
			(1.758)			
V51 Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (z. B. auf Böschungen und weiteren Nebenflächen)	gering	3	60	1,0	180	Deichbauwerk mit Spundwand/Innendichtung, Deichböschungen begrünt, Deichkronenweg/Abfahrten wassergebunden
Summe			11.358		-150	Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von -150 WP

Es verbleibt ein voraussichtlicher Kompensationsbedarf von -150 WP, sprich einem Überschuss von 150 Punkten. Die Maßnahme kann als vor Ort ausgeglichen betrachtet werden.

Gemäß § 7 Abs. 5 BayKompV können konkrete Auswirkungen eines Eingriffs, die eine Aufwertung von Schutzgütern bewirken, entsprechend Abs. 1 und 3 berücksichtigt werden und reduzieren den Kompensationsbedarf.

Sollten sich im Laufe des Verfahrens oder des Baus der Maßnahme Änderungen an der Berechnung ergeben, die zu einem Defizit an Wertpunkten führen, so werden diese vom Ökokonto „Hilmer Kiesgrube“ des WWA Deggendorf abgebucht.